

15.11.02

U - A - Fz - G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengen-
verordnung****A. Problem und Ziel**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) erlassen. Die Richtlinie sieht in Artikel 3 die Umsetzung in nationales Recht bis 28. Februar 2003 vor.

Die vorliegende Verordnung dient vornehmlich der Umsetzung der o.g. Kommissions-Richtlinie in nationales Recht in unveränderter Form.

Darüber hinaus wird zur Rechtsvereinfachung durch Einfügen des § 3a die Bezugnahme auf die jeweils geltende und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Fassung der Anhänge der im § 3 aufgeführten EG-Richtlinien durch gleitenden Verweis geschaffen.

B. Lösung

Änderung der bestehenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Länder haben folgende durch die Verordnung entstehende jährliche Mehrkosten angegeben:

Bundesland	Personalkosten €	Sonstige Kosten €	Kosten Insgesamt €
Baden-Württemberg ¹	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Bayern	150.000 €	75.000 €	225.000 €
Berlin ²	5.000 €	7.050 €	12.050 €
Brandenburg	0	40.000 €	40.000 €
Bremen ³	k.A	20.000 €	20.000 €
Hamburg ⁴	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Hessen	k.A.	40.000 €	40.000 €
Mecklenburg-Vorpommern ⁵	k.A.	5.000 €	5.000 €
Niedersachsen	85.130 €	56.753 €	141.883 €
Nordrhein-Westfalen ⁶	k.A	50.000 €	50.000 €
Rheinland-Pfalz ⁷	k.A.	k.A.	k.A.
Saarland ⁸	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Sachsen ⁹	57.000 €	110.000 €	167.000 €
Sachsen-Anhalt	3.834 €	3.427 €	7.261 €
Schleswig-Holstein ¹⁰	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Thüringen ¹¹	k.A	15.000 €	15.000 €

(k.A. = keine Angabe; siehe ggf. Erläuterung in der Fußnote)

(k.m.A. = keine monetäre Angabe; siehe jeweils Erläuterung in der Fußnote)

¹ Die Anforderungen der Verordnung werden bereits erfüllt; Mehrkosten werden deshalb nicht erwartet.

² Kosten bezogen auf 15 Proben.

³ Sachkosten für Fremdvergabe der Analytik.

⁴ Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird bei Probenahme und -aufbereitung mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.

⁵ Zur Zeit wird die Einrichtung eines ressortübergreifenden Dioxinlabors geprüft; voraussichtliche Investitionskosten: € 1.300.000; voraussichtliche jährliche Personalkosten: € 160.000.

⁶ Mindestkosten.

⁷ Voraussichtlich einmalige Investitionskosten für ein neues Messgerät i.H.v. € 450.000.

⁸ Signifikante Mehrkosten werden nicht erwartet.

⁹ Neben den jährlich voraussichtlich anfallenden Kosten fallen voraussichtlich einmalige Investitionskosten i.H.v. € 550.000 an.

¹⁰ Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird mit jährlichen Aufwendungen i.H.v. € 12.000 gerechnet.

¹¹ Kein Mehraufwand für die Probenahme; geschätzte Untersuchungs- und Transportkosten.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

15.11.02

U - A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengen- verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 14. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

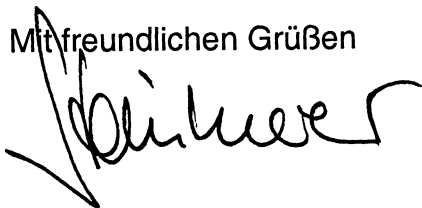
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-
Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung¹⁾

Vom

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2002 (BGBl. I S. 3000), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 gilt“ durch die Angabe „Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 gelten“ ersetzt.
2. ~~§ 3 wird wie folgt geändert:~~
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Dioxin in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Lebensmitteln sind

 1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/69/EG der

¹⁾ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) zu nehmen,

2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Untersuchung die im Anhang II der Richtlinie 2002/69/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.“

3. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

“ § 3a

Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft

Die in § 3 in Bezug genommenen Anhänge der dort genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Anhänge geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, sind sie in der geänderten oder angepassten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Anwendungsfrist anzuwenden. Die geänderte oder angepasste Fassung der Anhänge kann jedoch bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden, soweit sich aus dem Gemeinschaftsrecht nicht anderes ergibt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2003

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

für die Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) erlassen und zwischenzeitlich einmal berichtigt. Die Richtlinie sieht in Artikel 3 die Umsetzung in nationales Recht bis 28. Februar 2003 vor.

Die vorliegende Verordnung dient vornehmlich der Umsetzung der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission in nationales Recht in unveränderter Form.

Darüber hinaus wird zur Rechtsvereinfachung durch Einfügen des § 3a die Bezugnahme auf die jeweils geltende und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Fassung der Anhänge der im § 3 aufgeführten Richtlinien durch gleitenden Verweis geschaffen.

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

Die Inhalte der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission werden in der „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG“ veröffentlicht.

2. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder haben folgende durch die Verordnung entstehende Mehrkosten angegeben:

Bundesland	Personalkosten €	Sonstige Kosten €	Kosten Insgesamt €
Baden-Württemberg ¹	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Bayern	150.000 €	75.000 €	225.000 €
Berlin ²	5.000 €	7.050 €	12.050 €
Brandenburg	0	40.000 €	40.000 €
Bremen ³	k.A	20.000 €	20.000 €
Hamburg ⁴	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Hessen	k.A.	40.000 €	40.000 €
Mecklenburg-Vorpommern ⁵	k.A.	5.000 €	5.000 €
Niedersachsen	85.130 €	56.753 €	141.883 €
Nordrhein-Westfalen ⁶	k.A	50.000 €	50.000 €
Rheinland-Pfalz ⁷	k.A.	k.A.	k.A.
Saarland ⁸	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Sachsen ⁹	57.000 €	110.000 €	167.000 €
Sachsen-Anhalt	3.834 €	3.427 €	7.261 €
Schleswig-Holstein ¹⁰	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Thüringen ¹¹	k.A	15.000 €	15.000 €

(k.A. = keine Angabe; siehe ggf. Erläuterung in der Fußnote)

(k.m.A. = keine monetäre Angabe; siehe jeweils Erläuterung in der Fußnote)

¹ Die Anforderungen der Verordnung werden bereits erfüllt; Mehrkosten werden deshalb nicht erwartet.

² Kosten bezogen auf 15 Proben.

³ Sachkosten für Fremdvergabe der Analytik.

⁴ Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird bei Probenahme und -aufbereitung mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.

⁵ Zur Zeit wird die Einrichtung eines ressortübergreifenden Dioxinlabors geprüft; voraussichtliche Investitionskosten: € 1.300.000; voraussichtliche jährliche Personalkosten: € 160.000.

⁶ Mindestkosten.

⁷ Voraussichtlich einmalige Investitionskosten für ein neues Messgerät i.H.v. € 450.000.

⁸ Signifikante Mehrkosten werden nicht erwartet.

⁹ Neben den jährlich voraussichtlich anfallenden Kosten fallen voraussichtlich einmalige Investitionskosten i.H.v. € 550.000 an.

¹⁰ Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird mit jährlichen Aufwendungen i.H.v. € 12.000 gerechnet.

¹¹ Kein Mehraufwand für die Probenahme; geschätzte Untersuchungs- und Transportkosten.

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden durch die Verordnung nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich des § 3. Für die Umsetzung der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenyle (PCB) in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) in nationales Recht ist es erforderlich, den Geltungsbereich des § 3 auf die in Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 5, Nr. L 155 S. 63), aufgeführten Lebensmittel auszudehnen.

Zu Nummer 2

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Zu 1.: Die Vorschrift legt fest, dass die in Anhang I der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission festgelegten Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Dioxingehalte (PCDD/PCDF), für die in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 gemeinschaftliche Höchstgehalte für Dioxin festgesetzt sind, sowie zur Bestimmung dioxinähnlicher PCB in bestimmten Lebensmitteln, Anwendung finden.

Zu 2.: Die Vorschrift regelt, dass die in Anhang II der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission festgelegten allgemeinen Kriterien für die Probenvorbereitung und für die angewendeten Untersuchungsverfahren bei der amtlichen Kontrolle der Dioxingehalte (PCDD/PCDF) und bei der Bestimmung von dioxinähnlicher PCB in bestimmten Lebensmitteln Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Die gleitende Verweisung auf die jeweils geltende und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Fassung der Anhänge der im § 3 aufgeführten Richtlinien erspart zukünftig notwendig werdende Anpassungen des nationalen Rechts an die überwiegend technische Verfahren regelnden jeweiligen Anhänge der EG-Richtlinien.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.